

- die Weiterentwicklung ökonomischer Hebel zum
 - sparsamen und volkswirtschaftlich zweckmäßigsten Materialeinsatz und zur Einsparung von Engpaßmaterialien;
- die Erarbeitung von Analysen des Materialverbrauches und der -bestandhaltung;
- die Kontrolle der Wahrnehmung der Bilanzfunktion des Staatlichen Komitees für Landtechnik und materiell-technische Versorgung der Landwirtschaft sowie der anderen verantwortlichen Bilanzorgane.

VI.

**Pflichten, Rechte und Arbeitsweise
auf ökonomischem Gebiet**

§ 14

(1) Das Komitee organisiert seine Leitungstätigkeit nach ökonomischen Grundsätzen und mit ökonomischen Mitteln für die erweiterte Reproduktion und zur Erreichung einer hohen Fondseffektivität.

(2) Das Komitee verwirklicht diese Aufgaben durch

- die Leitung des VEB Meliorationsprojektierung, des wissenschaftlich-technischen Zentrums, der VEB Meliorationstechnik Pritzwalk und Zöschen und die Anleitung der Produktionsleitungen der Bezirkslandwirtschaftsräte bei der Weiterentwicklung und Anwendung der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den VEB Meliorationsbau, den Meliorationsgenossenschaften und der Entwicklung neuer Methoden der Vervollkommnung des Systems ökonomischer Hebel;
- die Ausarbeitung von Vorschlägen für die schrittweise Einführung von Jahresendprämien für die Prämierung der Werktätigen in den volkseigenen Meliorationsbetrieben;
- die Vorbereitung und Einführung des einheitlichen Systems von Rechnungswesen und Statistik.

§ 15

(1) Das Komitee ist verantwortlich für die Verwirklichung der Grundsätze der Preispolitik in seinem Bereich.

(2) Das Komitee gewährleistet, daß die Preise unmittelbar ein wichtiges Führungs- und Planungsinstrument werden.

(3) Das Komitee verwirklicht diese Aufgaben durch

- die Entwicklung der Preisplanung als Bestandteil der Planung des Reproduktionsprozesses des Bereiches;
- die Ausarbeitung von Preiskonzeptionen und -Vorschlägen für seinen Bereich in Übereinstimmung mit der wissenschaftlich-technischen Entwicklung und der festgelegten Nomenklatur;
- die Organisation einer ständigen Preisanalyse und die Kontrolle der Einhaltung der Preisvorschriften im Rahmen der Führungstätigkeit.

§ 16

(1) Das Komitee hat die Koordinierung und Kontrolle der grundsätzlichen Aufgaben auf dem Gebiet Arbeit

und Löhne zur weiteren Entwicklung der Arbeitsproduktivität und zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen wahrzunehmen.

(2) Der Vorsitzende des Komitees ist dafür verantwortlich, daß nach Zustimmung durch den Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik die Rahmenkollektiv- und Tarifverträge, die Nachträge sowie die herauszugebenden Direktiven für den Abschluß der Betriebskollektivverträge, Betriebsverträge und Betriebsvereinbarungen dem Leiter des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne zur Bestätigung und Registrierung vorgelegt werden.

(3) Der Vorsitzende des Komitees ist verantwortlich für die Weiterentwicklung und Vervollkommnung des Arbeits-, Brand-, Gesundheits- und Luftschutzes sowie für die vorrangige Verbesserung der Arbeitsbedingungen der Werktätigen, die auf den Großbaustellen eingesetzt werden.

§ 17

(1) Der Vorsitzende des Komitees ist verantwortlich für die Auswahl, die Entwicklung und Qualifizierung sowie den Einsatz der Kader in seinem Bereich. Auf der Grundlage eines Kaderprogramms ist die systematische Vorbereitung von Nachwuchskadern für Führungsfunktionen sowie die Konzentration der besten Führungskader und wissenschaftlichen Kräfte auf die Produktionsschwerpunkte zu sichern.

(2) Der Vorsitzende des Komitees ist verantwortlich für die Verwirklichung der staatlichen Jugendpolitik und die systematische Entwicklung, Koordinierung und Kontrolle der Ausbildung von Frauen und Mädchen für leitende und mittlere Funktionen.

(3) Das Komitee fördert, koordiniert und kontrolliert die Maßnahmen der Produktionsleitungen der Bezirkslandwirtschaftsräte und der unterstellten Betriebe und Einrichtungen auf dem Gebiet der Berufsausbildung, Jugendförderung und Erwachsenenqualifizierung im Meliorationswesen auf der Grundlage der vom Ministerium für Volksbildung und dem Staatlichen Amt für Berufsausbildung herausgegebenen Grundsätze und sichert eine den perspektivischen Anforderungen entsprechende Berufsausbildung.

(4) Das Komitee plant den Kaderbedarf und erarbeitet die Grundsätze für die Kaderperspektiv- und jahrespläne des Bereiches, bilanziert den Arbeitskräftebedarf für volkswirtschaftlich wichtige Investitionen und den Bedarf an Hoch- und Fachschulabsolventen.

(5) Das Komitee entwickelt, koordiniert und organisiert auf der Grundlage der vom Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen herausgegebenen Grundsätze in Zusammenarbeit mit den in Frage kommenden Hoch- und Fachschulen, der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin, den Instituten und sonstigen Einrichtungen die Fragen der Anforderungen an die Ausbildung von Hoch- und Fachschulkadern. Es ermöglicht, fördert und unterstützt vertragliche Beziehungen der Produktionsleitungen der Bezirkslandwirtschaftsräte mit wissenschaftlichen Institutionen über das Zusammenwirken bei der Lösung wichtiger Forschungs- und Entwicklungsaufgaben und der Ausbildung der Kader.